

RECHTSVERORDNUNG

der Gemeinde Mudau über die Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften
sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Gemeinde Mudau

Aufgrund von § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes in Verbindung mit §§ 1 Abs. 5 und 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung) und § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in den derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Mudau am 04.07.2001 folgende Rechtsverordnung beschlossen:


§ 1

Der Beginn der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Gemeinde Mudau wird allgemein auf 2.00 Uhr festgelegt. In der Nacht zum Samstag und zum Sonntag wird der Beginn der Sperrzeit auf 3.00 Uhr festgelegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Mudau, den 04.07.2001


Schwender, Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Mudau geltend gemacht worden sind. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

BEKANNTGABEVERMERK

Vorstehende Rechtsverordnung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Mudau vom 13. Juli 2001 öffentlich bekannt gegeben. Sie ist damit am 13.07.2001 in Kraft getreten.

Mudau, den 13. Juli 2001



Knapp